

NIG – Charta

Präambel

Die Inhalte dieser Charta gründen auf der Zustimmung aller Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiter und Erziehungsberechtigten. Sie sind die Maßstäbe für ein gemeinsames Handeln, die alle zu beachten haben. Alle an unserer Schule lernenden, lehrenden und arbeitenden Menschen haben das Recht und die Pflicht, für die tatsächliche Anwendung und Umsetzung dieser Charta zu sorgen.

Wie wir miteinander leben

- § 1 Wir alle sind frei und gleich an Würde und sollen einander im Geiste der Mitmenschlichkeit begegnen.
- § 2 Es darf niemand benachteiligt werden wegen seiner Hautfarbe, Rasse, seines Geschlechts, seiner Sprache, Religion, nationalen oder sozialen Herkunft, politischen oder sonstigen Überzeugung, seines Besitzes oder wegen seines sozialen Status.
- § 3 Die persönliche Sicherheit aller muss gewährleistet sein.
- § 4 Freie Entfaltung und freie Meinungsäußerung sind Grundsätze unseres Zusammenlebens, solange andere dadurch nicht beeinträchtigt oder in ihrer Würde verletzt werden.
- § 5 Insbesondere gilt:
1. Alle sollen sich gegenseitig in Wort und Tat respektieren;
 2. Probleme sind zwischen den betreffenden Personen direkt zu regeln (nicht hinter dem Rücken über andere herziehen, kein Mobbing);
 3. bei Streitigkeiten soll niemand wegsehen, sondern alle sollen versuchen diese zu schlichten (Zivilcourage) oder Hilfe holen;
 4. Schüler und Schülerinnen, die Probleme haben, ist von anderen nach Kräften Hilfe anzubieten (mehr Solidarität untereinander).



- § 6 Jeder ist verantwortlich für sein Handeln und soll zu seinen Fehlern stehen.
- § 7 Wir wollen verantwortungsbewusst mit unserer Umwelt umgehen.
- § 8 Smartwatches und ähnliche elektronische Medien dürfen nicht im Unterricht benutzt werden, sie sind auszuschalten.
- § 9 Den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe wird die Benutzung von Smartphones in der ersten Etage des Verwaltungsgebäudes und in der Cafeteria in den Pausen erlaubt.

Wie wir Unterricht gestalten

- § 8 Als Schüler und Schülerinnen sind wir in der Schule um zu lernen.
- § 9 Als Lehrer und Lehrerinnen sind wir in der Schule um das Lernen optimal zu fördern.
- § 10 Für dieses Ziel müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a. In Unterrichtsgesprächen halten wir uns an Regeln (z. B. keine Abfälligkeiten, kein Dazwischenreden, keine Ablenkung).
 - b. Wir bringen uns konstruktiv und produktiv in Lernprozesse ein.
- § 11 Um den notwendigen Unterrichtsfortschritt zu erreichen, unterstützen wir uns gegenseitig.

Wie wir Ordnung halten

- § 12 Im Schulgebäude sollen Lärmen und Laufen vermieden werden.
- § 13 Jede und jeder einzelne ist für die schonende Behandlung der Räume, des Inventars sowie für die Sauberkeit im gesamten Schulbereich und auf dem Schulgelände verantwortlich. Wer Schuleigentum schuldhaft beschädigt, haftet für den Schaden. Wer den Schaden verursacht oder entdeckt, meldet ihn im Sekretariat.
Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.

- § 14 Die Fachlehrer und Fachlehrerinnen sorgen dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler in den Pausen nach der 2. und 4. Stunde das Schulgebäude (S) verlassen und dass alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 auf den Hof gehen.
Auf dem Sportplatz sind Ball- und Bewegungsspiele erlaubt.
- § 15 Die Schüler und Schülerinnen begeben sich am Ende der großen Pausen nach dem ersten Klingelzeichen in die Unterrichtsräume. Die Fachräume dürfen erst betreten werden, wenn es Fachlehrer und Fachlehrerinnen gestatten. Walkman und Handy werden im Unterricht nicht benutzt und sind ausgeschaltet.
- § 16 Ist 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn der Lehrer noch nicht in der Klasse erschienen, fragt einer der Klassensprecher im Lehrerzimmer bzw. Sekretariat nach.
- § 17 **Das Rauchen** ist auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt.
- § 18 Den Schülern und Schülerinnen der Klassen 11 – 13 ist das Verlassen des Schulhofes während der Pausen und Freistunden gestattet. Schülern und Schülerinnen der Klassen 5 – 10 kann nur in dringenden Ausnahmefällen mit Erlaubnis eines Lehrers das Verlassen des Schulhofes gestattet werden.
- § 19 **Schneeballwerfen** muss auf dem Schulgelände wegen der damit verbundenen Unfallgefahr unterbleiben.
- § 20 Schüler und Schülerinnen dürfen **ihren Pkw** nicht auf dem Schulgelände parken. Die Fahrräder sind am Fahrradstellplatz, Mopeds und Motorräder auf dem Mopedparkplatz einzustellen. Das Fahren auf dem Schulgelände ist **nicht gestattet**.
- § 21 **Schulunfälle** werden unverzüglich im Sekretariat gemeldet.